

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Juni d. J. Folgendes beschlossen:

Die Verwendung von Waaren, die zu dem Zweck vom Auslande eingeführt werden, um im Inlande bei der Anfertigung gleichartiger Gegenstände als Muster (Modell) zu dienen oder durch Abgleichung u. i. w. verwerthet zu werden, ist als ein vorübergehender Gebrauch im Sinne von §. 114 des Vertriebsgesetzes anzusehen. Für dergleichen Waaren kann daher Zollbefreiung zugesprochen werden, wenn sie unter Beobachtung der vorgeschriebenen Identitätskontrolle demnächst wieder ausgeführt werden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. u. 28. April 1896, daß den §. 2 der Bestimmungen über die Zeh (vergl. Bekanntmachung vom 30. Mai 1888, Central-Blatt S. 184) folgende Vorschrift als letzter Absatz hinzugefügt werde:

Bei der Einfuhr von Wein in zum Transit dieser Flüssigkeit eigens eingerichteten Fahrzeugen ohne anderseitige unmittelbare Aufzählung ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht des Weins 30 Prozent dieses Gewichtes zugeschlagen werden.

Berlin, den 11. Juli 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Riesenborn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. Mai d. J. beschlossen:

1. Zur Herstellung von flüssigen Parfümerien und von Kopfmastern darf vom 1. Januar 1896 ab Brauwasser steuerfrei nicht mehr verwendet werden.

Bzüglich der Rund- und Jahnwasser bemerkt es bei dem bestehenden Verbote der Verwendung steuerfreien Brauwassers.

2. An Fabrikanten, welche die Erlaubniß besitzen, flüssige Parfümerien oder Kopfmaster aus steuerfreiem Brauwasser herzustellen, darf vom Tage dieses Beschlusses bis zum 31. Dezember d. J. keine größere Brauwassermenge zu den unter Ziffer 1 bezeichneten Zwecken steuerfrei abgelassen werden, als dieselben im gleichen Zeitraum desjenigen der drei Vorjahre verarbeitet haben, in welchem während jenes Zeitraums die größte Menge zu den erwähnten Zwecken von ihnen steuerfrei verwendet worden ist.

Neue Genehmigungen zur Herstellung von flüssigen Parfümerien oder von Kopfmastern aus steuerfreiem Brauwasser sind nicht mehr zu erteilen.

Berlin, den 11. Juli 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Riesenborn.